



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 1/2017

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 / 141
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Käthler
Durchwahl 0511 1241-168
E-Mail martin.kaethler@evlka.de

Datum 5. April 2017
Aktenzeichen 5500-2 / 23 R. 462

Bonifizierung eingeworbener Drittmittel für kirchliche Stiftungen

- Im Haushaltsjahr 2019 werden für die Bonifizierung eingeworbener Drittmittel Mittel bereitgestellt
- Gefördert werden die in der Zeit vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2019 eingeworbenen Drittmittel für den Kapitalstock (Zustiftungen) im Verhältnis 3:1
- Maximale Förderung: 40.000 Euro je kirchliche Stiftung
- Stichtag für die Antragstellung: 30. September 2019
(Datum des Poststempels bzw. Eingangsstempel Landeskirchenamt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeskirche fördert seit über 15 Jahren intensiv die Errichtung und den Aufbau von kirchlichen Stiftungen, sowohl durch landesweite Kommunikationskampagnen als auch durch finanzielle Zuwendungen. Mittlerweile begünstigten schon vier Bonifizierungsaktionen die Gründung von selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen sowie die nachhaltige Einwerbung von Zustiftungen und Erbschaften/Vermächtnissen bei bereits bestehenden Stiftungen. So wurden in den bisherigen vier Aktionen zwischen 2001 und 2015 gut 13,5 Mio. Euro an kirchliche Stiftungen ausgeschüttet. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Artikel „Stiftungen bauen an der Zukunft“, abgedruckt im Jahresbericht 2015 der Landeskirche (Anlage 3).

Um den Prozess weiterhin zu stärken und insbesondere die zahlreichen noch jungen Stiftungen zu unterstützen, hat die Landessynode für 2019 durch eine Verpflichtungsermächtigung Mittel für die Bonifizierung eingeworbener Drittmittel bereitgestellt.

Damit soll für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 30. Juni 2019 nochmals die Gründung von Stiftungen angeregt sowie die weitere Einwerbung von Zustiftungen bei bestehenden Stiftungen honoriert werden.

Im Rahmen der Bonifizierung wird die Landeskirche für je 3 Euro, die durch eine kirchliche Stiftung innerhalb des genannten Zeitraumes eingeworben werden, 1 Euro dazu legen. Die Höchstförderung wird je Stiftung auf 40.000 Euro begrenzt. Der Förderbetrag ist dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Ein Rechtsanspruch auf die Mittel der Bonifizierung besteht nicht.

Anträge sind nach dem verbindlichen Antragsformular (Anlage 1) und mit dem Nachweis über die eingeworbenen Drittmittel nach dem verbindlichen Vordruck (Anlage 2) bei der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bis zum 30. September 2019 (es gilt das Datum des Poststempels oder bei persönlicher Abgabe der Eingangsstempel des Landeskirchenamtes) mit den im Antragsformular aufgeführten weiteren Anlagen zu stellen. Eine Zusendung per E-Mail ist nicht zulässig, E-Mail-Anträge werden nicht bearbeitet. Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem 30. September 2019 um eine **Ausschlussfrist** handelt, und der Antrag bis zu diesem Zeitpunkt **vollständig mit allen angeforderten Anlagen** vorliegen bzw. bei der Post aufgegeben sein muss. Bitte füllen Sie das Antragsformular (Anlage 1) sorgfältig und vollständig aus und fügen Sie unbedingt alle erforderlichen Unterlagen bei. Das verbindliche Antragsformular sowie der verbindliche Vordruck für den Nachweis der eingeworbenen Drittmittel stehen ab dem 1. Juli 2017 im Internet unter www.bonifizierung.de bereit und können auch per E-Mail über Herrn Martin Käthler (martin.kaethler@evlka.de) abgerufen werden.

Bonifiziert werden selbstständige und unselbstständige kirchliche Stiftungen. Selbstständige Stiftungen stellen selber den Antrag auf Bonifizierung, für unselbstständige Stiftungen ist der Antrag durch den Träger der Stiftung zu stellen.

Selbstständige kirchliche Stiftungen sowie unselbstständige kirchliche Stiftungen können nur bonifiziert werden, wenn die Stiftung vom Landeskirchenamt Hannover die Anerkennung erhalten hat bzw. genehmigt worden ist, der kirchlichen Stiftungsaufsicht bzw. der allgemeinen kirchlichen Vermögensaufsicht unterliegt, und die Stiftung nach ihrer Satzung ausschließlich oder überwiegend kirchliche Aufgaben oder diakonische Zwecke, überwiegend im Bereich unserer Landeskirche, fördert.

Bei der Förderung im Verhältnis 3:1 werden die im Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2019 eingeworbenen Drittmittel nur dann berücksichtigt, wenn es sich um direkte Zuwendungen in den Kapitalstock der Stiftung handelt bzw. wenn der Spender/die Spenderin in Mailing, Sammlung, Abkündigung o. ä. eindeutig zuvor darauf hingewiesen wurde, dass die Zuwendung dem Kapitalstock der Stiftung zugeführt wird (Zustiftung oder Beitrag zur geplanten Stiftungsgründung).

Mittel, die Antragsberechtigte im Hinblick auf eine zu gründende Stiftung ab dem 1. Juli 2017 von Dritten entgegengenommen, um sie bestimmungs-

gemäß für die Gründung einer kirchlichen Stiftung zu verwenden, können bonifiziert werden, wenn diese Stiftung bis spätestens 30. Juni 2019 vom Landeskirchenamt die Anerkennung erhalten hat bzw. genehmigt worden ist.

Zuflüsse in den Kapitalstock der Stiftung aus Erbschaften bzw. Vermächtnissen werden bonifiziert, wenn die Stiftung bzw. die kirchliche Körperschaft öffentlichen Rechts als Trägerin/Gründerin dieser Stiftung im Testament als Erbin bzw. Vermächtnisnehmerin bestimmt wurde (als Nachweis bitte eine Kopie des Testaments einreichen), und der Zufluss des Erbes bzw. Vermächtnisses innerhalb des zweijährigen Bonifizierungszeitraumes bei der Stiftung stattfindet.

Nicht bonifizierbar sind sonstige Mittel aus bereits bestehendem kirchlichem Vermögen, wie etwa die Einbringung von Rücklagen, Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken und Immobilien oder die Umwidmung schon vorhandener Gelder. Beachten Sie bitte, dass nicht alle Einnahmen, die eine Stiftung generiert, dem Stiftungskapital zugeführt werden dürfen. In Zweifelsfällen sollten selbstständige Stiftungen mit einem Steuerberater oder dem zuständigen örtlichen Finanzamt Kontakt aufnehmen, unselbstständige Stiftungen wenden sich an das zuständige Kirchenkreisamt bzw. Kirchenamt.

Auch zeitnah zu verwendende Spenden, die einer Stiftung im genannten Bonifizierungszeitraum zugewendet werden, dürfen grundsätzlich nicht dem Kapitalstock einer Stiftung zugeführt werden. Sie sind vielmehr entsprechend dem Stiftungszweck auszugeben. Spenden zur zeitnahen Verwendung können deshalb nicht als bonifizierbare Drittmittel berücksichtigt werden.

Über alle eingegangenen Anträge entscheidet ein Kuratorium, das sich aus Vertretern der Landessynode und des Landeskirchenamtes zusammensetzt. Das Kuratorium wird bei jedem eingereichten Antrag prüfen, ob der Mittelbeschaffung ein längerfristiges Konzept zugrunde gelegen hat, damit auch nach dem 30. Juni 2019 weiterhin erfolgreich Drittmittel gesammelt werden können. Deshalb sind neben der Vorlage der Stiftungssatzung (Kopie) und dem vollständig ausgefüllten Antragsformular unbedingt die unten aufgeführten Anlagen vorzulegen.

Grundsätzlich bonifizierbar sind Finanzmittel. Daneben können einer Stiftung auch Sachwerte, Immobilien, Grundstücke, Rechte, Aktiendepots o. ä. zufließen. Über die entsprechende Bonifizierungssumme (in Euro) in diesen Fällen entscheidet das Kuratorium im Einzelfall. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise über den Wert der Zuwendung zum Stichtag des Zuflusses bei (Gutachten, Kontoauszug Aktiendepot etc.).

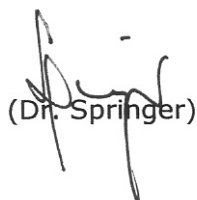
Neben dem Antragsformular und dem Nachweis über die eingeworbenen Drittmittel (Anlagen 1 und 2) sind dem Antrag **unbedingt** folgende weitere Anlagen beizufügen:

- Stiftungssatzung und Stiftungsgeschäft (Kopie)
- mindestens zwei Protokolle von Vorstands-/Kuratoriumssitzungen aus dem Bonifizierungszeitraum Juli 2017 bis Juni 2019
- mindestens zwei Projektbeschreibungen von zwei geförderten Maßnahmen oder eigenen Projekten durch Erträge der Stiftung innerhalb des Bonifizierungszeitraumes Juli 2017 bis Juni 2019
- mindestens zwei Presseartikel aus dem Bonifizierungszeitraum Juli 2017 bis Juni 2019
- mindestens zwei Dankbriefe bzw. Anschreiben an Stifter/-innen und Zustifter/-innen aus dem Bonifizierungszeitraum Juli 2017 bis Juni 2019
- die Jahresabrechnung 2017 und/oder 2018 der Stiftung mit Vermögensübersicht.

Anträge müssen **vollständig** eingereicht werden, d. h. mit allen geforderten weiteren Anlagen. Falls bestimmte Anlagen (z. B. Presseartikel, Mailing, Jahresabrechnung) nicht fristgerecht beigebracht werden können, ist dies im Einzelnen schriftlich bei Antragstellung zu begründen. Darüber hinaus freuen wir uns über die Zusendung weiterer Materialien (Werbemittel, Flyer, Plakate, Kalender, Urkunden) oder die Dokumentation von Veranstaltungen sowie Fotos (z. B. von Stifertafeln, Stifterbüchern etc.). Die eingereichten Materialien gehen in das Eigentum der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über und können von ihr ausgewertet werden, Materialien für Werbezwecke (wie Flyer, Plakate, Presseartikel etc.) können zudem innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers insbesondere im Rahmen der Fundraising-Ausbildung verwendet werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Martin Käthler, Stiftungsbereiter der Landeskirche im Evangelischen MedienServiceZentrum (EMSZ), Archivstraße 3, 30169 Hannover, Telefon 0511 / 1241-168, E-Mail: martin.kaethler@evlka.de.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage 1: Antragsformular

Anlage 2: Nachweis über eingeworbene Drittmittel

Anlage 3: Artikel „Stiftungen bauen an der Zukunft“

(aus: Jahresbericht 2015 der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, S. 22/23)

Verteiler

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände

Verbandsvertretungen der Gesamtverbände

Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände

durch die Kirchenkreisvorstände

(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände,
die Vorsitzenden der Kirchenkreistage und die Kirchenkreisämter)

Landessuperintendenturen

Gesamtverband der Mitarbeitervertretungen